zur Beschlussvorlage BV/098/2009 "Hauptsatzung der Stadt Eberswalde"
- Seite 1 von 2 -

zur HA-Sitzung am 22.01.2009, zur StVV-Sitzung am 29.01.2009

Vorschläge der Fraktion der Linken zur Änderung des Entwurfes der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde

In § 9

müßte eine Regelung für **Grundstücksgeschäfte und Vermögensgeschäfte** eingearbeitet werden. Diese findet sich derzeit in § 13 Abs. 3. Allerdings ist nirgends geregelt, wer über solche Geschäfte mit einem Wert über 50.000,- € entscheidet. Wenn die Regelung in § 9 aufgenommen wird, ist sie im Bereich des Bürgermeisters wegen der Verweisung auf § 9 entbehrlich.

§ 15

Nach dem ersten Satz sollte ein Satz eingeführt werden: Es besteht aus der/dem Leiter/in und einer/m oder mehreren Prüferinnen/Prüfern.

Wir halten dies für notwendig, weil die Hauptsatzung sonst nur den Ist-Stand wiedergibt, für eventuelle Veränderungen in der Zukunft aber keinen Spielraum lässt.

Ferner sollte der Passus "jeweils zum Beginn der Wahlperiode bestätigt" durch das Wort "bestellt und abberufen" ersetzt werden.

Nach unserer Auffassung ergibt sich die Änderung nicht aus der Kommunalverfassung. Es ergibt sich auch sonst kein Sinn für eine solche Regelung. Ansonsten müsste man diese Prozedere für alle Amtsleiter einführen. Die Bestellung und Abberufung ist in Bezug auf das RPA durch § 101 Abs. 4 BbgKVerf geregelt.

Beiräte:

Aus unserer Sicht sollte noch einmal geprüft werden, ob ein Kleingarten- und ein Kulturbeirat den Voraussetzungen des § 19 BbgKVerf entsprechen. Nach dieser Vorschrift sind Beiräte eigentlich nur als Vertretung für (benachteiligte) Personengruppen zu wählen/benennen. Bei den genannten Beiräten handelt es sich aber um Sachthemen-bezogene Beiräte. Beide Sachthemen werden von diversen Verbänden vertreten. Wenn diese Beiräte als solche bestehen bleiben, müssten auch Sport-, Eigentümer-, Mieter-, usw. Beiräte benannt werden, um niemanden zu benachteiligen. Das aber will die BbgKVerf nach unserem Verständnis gerade ausschließen. Da die Beiräte ohnehin durch die StVV noch benannt oder gewählt werden müssen, sollten diese Fragen zuvor noch einmal ausdrücklich diskutiert und über die Beiräte einzeln abgestimmt werden.

In § 23 sollte das Austrittsalter nicht mit der Vollendung des 28.ten sondern dem 27.ten Lebensjahr in Übereinstimmung mit dem KJHG genannt werden.

§ 25 sollte wie folgt geändert werden:

Abs. 1:

Zur Präzisierung sollte das Wort **Wohnen** durch die Formulierung des § 11 Abs. 1 BbgKVerf ersetzt werden. Ferner sollte der Halbsatz " **oder zu Angelegenheiten der Stadt Stellung zu nehmen.**" angefügt werden, da dies den sonstigen Regelungen entspricht.

Anlage 2

zur Beschlussvorlage BV/098/2009 "Hauptsatzung der Stadt Eberswalde"
- Seite 2 von 2 -

zur HA-Sitzung am 22.01.2009, zur StVV-Sitzung am 29.01.2009_

Abs. 2

2. Satz sollte wie folgt gefasst werden:

Jede/r Berechtigte sich in einer Einwohnerfragestunde zu bis zu zwei Angelegenheiten äußern.

Satz 3 u. 4 anfügen:

Um möglichst viele Einwohner zu Wort kommen zu lassen, ist die Redezeit pro Einwohner auf drei Minuten beschränkt. Eine Nachfrage kann zugelassen werden.

Hinter dem letzten Wort sollte ein Halbsatz angeschlossen werden:

, sofern sie namentlich angesprochen werden.